

Satzung

Satzung des Schachvereins Berolina Mitte e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 01. April 1949 in Berlin gegründete Schachverein führt seit 2005 den offiziellen Namen "Schachverein Berolina Mitte e. V." Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist am 01.04.2005 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 24387 B eingetragen worden. Der Gerichtsstand ist Berlin – Mitte.

2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e. V. und im Berliner Schachverband e. V. Er erkennt die Satzung und die Turnierordnung des Berliner Schachverbandes e. V. an.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Entsprechend seiner Aufgabe wahrt der Verein parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen jeder ethnischen Herkunft gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere durch

- Durchführen eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes auf Vereinsebene,
- Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen auf Berlinerebene,
- Ausrichtung von offenen Turnieren

Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18.Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

7. Gegen Mitglieder können vom Gesamtvorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung einer satzungsgemäßen Verpflichtung bzw. wegen Verstoßes gegen Ordnungen oder Beschlüsse,
- b) wegen Zahlungsrückstandes von mehr als zwölf Monatsbeiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

8. Maßregelungen sind:

- a) Verweis,
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Entzug einer bestehenden Funktion und ggf. daneben, Funktionssperre für die Dauer von bis zu drei Jahren,
- d) Streichung von der Mitgliederliste
- e) Ausschluss aus dem Verein.

9. In den Fällen in § 3.7. a,c,d 1 ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Im Regelfall genügt die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung; anderenfalls ist das Mitglied zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich zu laden. Der Beschluss über die Maßregelung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder in der Versandungsform 'durch Einwurf' mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung an den Vorstand zu richten und bedarf der Schriftform. Die Maßregelungsentscheidung gilt als zugewungen

mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des betroffenen Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist vereinsintern nicht anfechtbar.

10. Der Spielausschuss kann eine den Spielbetrieb des Vereins regelnde Ordnung erlassen; sie ist dem Vorstand vorzulegen und tritt mit dessen Genehmigung in Kraft.

Die Spielordnung kann die folgenden von den Spielleitern, dem Turnierleiter oder dem Schiedsrichter zu ergreifenden Maßnahmen vorsehen:

- a) Ermahnung,
- b) Verwarnung,
- c) Verweis,
- d) Zeitstrafen,
- e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungsspielen,
- f) Erkennung auf Partieverlust,
- g) Ausschluss von der laufenden Runde,
- h) Anordnung, den Spiel- oder den Zuschauerraum zu verlassen.

Unabhängig vom Erlass einer Spielordnung finden im Spielbetrieb des Vereins die Regeln des Weltschachbundes FIDE einschließlich der dort bestimmten Ordnungsmaßnahmen Anwendung; die Spielordnung oder die jeweilige Turnierleitung können für bestimmte Veranstaltungen des Vereins abweichende Regelungen bestimmen.

§ 4 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 15. des Monats zu zahlen; sie sollen unbar gezahlt werden.
3. Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern kann die Zahlung des Beitrages durch den Gesamtvorstand erlassen werden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Mitglieder, die mehr als ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Abwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn sie eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie die Wahl annehmen werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung wörtlich mitgeteilt.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen die einzelnen Vorstandsmitglieder für die Frist von zwei Jahren. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied
- b) vom Vorstand

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,

b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und folgenden weiteren Vorstandsmitgliedern:

Schatzmeister
Spielleiter,
Materialwart.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie das Verfahren bei Vorstandssitzungen werden in einer vom Gesamtvorstand jährlich neu zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 11 Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nach § 1 Nr. 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Sonstiges

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Diese Satzungsneufassung wurde am 17.04.2015 beschlossen.

Der Vorstand